Kündigungsfristen-Tabelle: Fristen im Arbeitsverhältnis nach § 622 BGB

Stand: 17. Oktober 2026 · Online mit Erklärungen und Rechner: https://tabelle.net/kuendigungsfristen-tabelle

Die gesetzliche Grundkündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats (§ 622 Abs. 1 BGB). Sie gilt immer, wenn Du als Arbeitnehmer kündigst. Kündigt der Arbeitgeber, verlängert sich die Frist mit der Betriebszugehörigkeit: ab zwei Jahren auf einen Monat, ab 20 Jahren auf sieben Monate zum Monatsende. In der Probezeit genügen zwei Wochen. Die zweite Tabelle rechnet für konkrete Daten aus, wann das Arbeitsverhältnis endet und bis wann die Kündigung spätestens zugehen muss.

Grundkündigungsfrist: 4 Wochen zum 15./Monatsende · Probezeit: 2 Wochen · Längste Frist (Arbeitgeber): 7 Monate ab 20 Jahren · Form: schriftlich, nicht per E-Mail

Gesetzliche Kündigungsfristen nach § 622 BGB

Betriebszugehörigkeit	Frist bei Kündigung durch Arbeitgeber	Kündigungstermin	Frist bei Kündigung durch Arbeitnehmer	Rechtsgrundlage
Probezeit (höchstens 6 Monate)	2 Wochen	jeder Tag	2 Wochen	§ 622 Abs. 3
unter 2 Jahren	4 Wochen	15. oder Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 1
ab 2 Jahren	1 Monat	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 1
ab 5 Jahren	2 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 2
ab 8 Jahren	3 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 3
ab 10 Jahren	4 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 4
ab 12 Jahren	5 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 5
ab 15 Jahren	6 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 6
ab 20 Jahren	7 Monate	Monatsende	4 Wochen zum 15. oder Monatsende	§ 622 Abs. 2 Nr. 7

Maßgeblich ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses im selben Betrieb oder Unternehmen. Arbeits- und Tarifverträge können längere Fristen vorsehen; für Arbeitnehmer darf keine längere Frist gelten als für den Arbeitgeber (§ 622 Abs. 6).

Rechenbeispiele: Ende des Arbeitsverhältnisses und spätester Zugang der Kündigung

Kündigungsfrist	Zugang Mi., 14.10.2026 -> Ende	Zugang Fr., 30.10.2026 -> Ende	Spätester Zugang für Ende Mi., 30.06.2027
2 Wochen (Probezeit)	Mi., 28.10.2026	Fr., 13.11.2026	Mi., 16.06.2027
4 Wochen zum 15. oder Monatsende	So., 15.11.2026	Mo., 30.11.2026	Mi., 02.06.2027
1 Monat zum Monatsende (ab 2 Jahren)	Mo., 30.11.2026	Mo., 30.11.2026	Mo., 31.05.2027
2 Monate zum Monatsende (ab 5 Jahren)	Do., 31.12.2026	Do., 31.12.2026	Fr., 30.04.2027
3 Monate zum Monatsende (ab 8 Jahren)	So., 31.01.2027	So., 31.01.2027	Mi., 31.03.2027
4 Monate zum Monatsende (ab 10 Jahren)	So., 28.02.2027	So., 28.02.2027	So., 28.02.2027
5 Monate zum Monatsende (ab 12 Jahren)	Mi., 31.03.2027	Mi., 31.03.2027	So., 31.01.2027
6 Monate zum Monatsende (ab 15 Jahren)	Fr., 30.04.2027	Fr., 30.04.2027	Do., 31.12.2026
7 Monate zum Monatsende (ab 20 Jahren)	Mo., 31.05.2027	Mo., 31.05.2027	Mo., 30.11.2026

Gelb

Fristbeginn am Tag nach dem Zugang (§ 187 Abs. 1 BGB), Fristende nach § 188 BGB. : Der späteste Zugangstag fällt auf ein Wochenende – die Frist verschiebt sich dadurch nicht, die Kündigung sollte also früher zugehen.

Quellen

- BGB § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__622.html
- BGB § 623 Schriftform der Kündigung – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__623.html
- BGB § 188 Fristende – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__188.html
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG) § 4 Anrufung des Arbeitsgerichts – https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/__4.html
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 22 Kündigung – https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/__22.html

Die Tabelle gibt die gesetzliche Regelung wieder. Arbeits- und Tarifverträge können abweichen; besonderer Kündigungsschutz gilt etwa in Schwangerschaft und Elternzeit oder bei Schwerbehinderung. Im Zweifel hilft eine Rechtsberatung. Alle Angaben ohne Gewähr.